

Bewußtsein der Bürger. Sie wirken darauf hin, daß alle Leiter ihre staatlich-rechtliche Verantwortung wahrnehmen und unterstützen die gesellschaftliche Aktivität für —» Gesetzlichkeit, —» Ordnung und Sicherheit. Sie gewährleisten die Mitwirkung der Werktätigen an gerichtlichen Verfahren (Art. 90 Abs. 3 Verfassung). Die Kreisg. erteilen den Bürgern kostenlos Rechtsauskunft; auch die Schöffen und die Mitglieder gesellschaftlicher G. beraten die Bürger in Rechtsangelegenheiten.

Die Richter, die Schöffen und die Mitglieder gesellschaftlicher G. werden von den Volksvertretungen oder unmittelbar von den Bürgern gewählt und sind abberufbar. Sie erstatten ihren Wählern Bericht über die Erfüllung der Pflichten zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit und zur gesellschaftlichen Wirksamkeit der Rechtsprechung, nicht aber über ihre gerichtlichen Entscheidungen (Art. 94 und 95 Verfassung). In ihrer Rechtsprechung sind sie unabhängig; sie sind nur an die Verfassung, die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften (-> Gesetze/Rechtsvorschriften) gebunden (Art. 96 Verfassung). Die ca. 50 000 Schöffen bei den staatlichen G. üben das Richteramt gleichberechtigt aus.

Die Zusammenarbeit der G. mit den —» örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen dient der Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit im Territorium, hilft den örtlichen Staatsorganen, ihre Verantwortung für Gesetzlichkeit, Ordnung und Sicherheit, für die Beseitigung der Ursachen und Bedingungen von Rechtsverletzungen wahrzunehmen. Diese Zusammenarbeit erstreckt sich auf den Schutz des sozialistischen Eigentums und der Rechte der Bürger, Maßnahmen zur Vorbeugung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen im Rahmen der komplexen Leitung sozialer Prozesse, Fragen der Rechtserziehung und -propaganda, die Wiedereingliederung Straftatlassener und die Einflußnahme auf kriminell gefährdete Bürger (§§ 34, 48 und 68 GöV). Die Richter und die Mitglieder der Schiedskommission berichten vor den Volksvertretungen, die sie gewählt haben, über*solche Erkenntnisse aus der Rechtsprechung, die die Volksvertretungen und ihre Organe für die beschließende, organisierende, kontrollierende und propagandistische

Tätigkeit benötigen und auswerten und die auch die ständigen Kommissionen und Abgeordneten für ihre Tätigkeit nutzen müssen, z. B. für Kontrollen in Betrieben, im Wohnungs- und Bauwesen, für die Unterstützung der Jugenderziehung sowie zur Einflußnahme auf Ordnung und Sicherheit. Die Bezirks- und Kreistage und ihre Räte können im Rahmen ihrer Verantwortung von den G. Auskünfte und Informationen verlangen. Die Volksvertretungen der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sind berechtigt, von den Schiedskommissionen und den Kreisg. Auskünfte zu verlangen. Die örtlichen Staatsorgane können jedoch keine Rechenschaft über die Rechtsprechung fordern.

Verfassung, insbes. Art. 92 bis 96; Gesetz über die Verfassung der Gerichte der DDR - Gerichtsverfassungsgesetz - vom 27. 9. 1974 (GBl. I 1974 Nr. 48 S. 457); Gesetz über die gesellschaftlichen Gerichte der DDR - GGG - vom 25. 3. 1982 (GBl. 11982 Nr. 13 S. 269). H. Toeplitz, Der Bürger und das Gericht, Berlin 1983 (Recht in unserer Zeit, Heft 12).

*■-

Geschäftsordnung der örtlichen Volksvertretung - Dokument zur Regelung der wichtigsten Organisations- und Verfahrensfragen

des kollektiven und arbeitsteiligen Wirkens der —> örtlichen Volksvertretung.

In der G. wird festgelegt, wie die Prinzipien des demokratischen Zentralismus in der Arbeitsweise der Volksvertretung und ihrer Organe angewendet werden und die sozialistische Demokratie entfaltet wird. Sie dient der Erhöhung der Wissenschaftlichkeit, Effektivität und Wirksamkeit der Arbeit der gewählten Machtorgane.

Die G. enthält Festlegungen für die Konstituierung der Volksvertretung, die Arbeitsplarrüfung (—> Arbeitsplan), die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Tagungen (—> Tagung der örtlichen Volksvertretung) und der —> Beschlüsse der örtlichen Volksvertretung. Sie regelt, welche Aktivitäten der Rat (-> örtliche Räte), die —> Kommission der örtlichen Volksvertretung, die —> Abgeordneten und die —> Tagungsleitungen dazu entwickeln müssen und in welcher Art und Weise dies geschehen soll. Die G. enthält Maßnahmen, die sichern, daß die Fristen für